



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-19-001

19.08.2019

Einleitung eines Festlegungsverfahrens „GeLi Gas 2.0“ zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

hier: Einleitung des Verfahrens und Konsultation der Änderungsentwürfe

1. Die Beschlusskammer 7 beabsichtigt, die Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 in den folgenden Punkten zu ändern:
 - a. Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage des Beschlusses)
 - b. Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage des Beschlusses)
 - c. Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage des Beschlusses)
 - d. Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage des Beschlusses)
2. Ferner beabsichtigt die Beschlusskammer auch die Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026 zu ändern.

Diese Punkte werden in den nachfolgenden Abschnitten ausgeführt, bei den zur Konsultation gestellten Änderungsentwürfen handelt es sich um:

- eine konsolidierte Lesefassung der Änderungen der Anlage zum Beschluss BK7-06-067
- die Änderungsfassung der Anlage zum Beschluss BK7-06-067
- die Änderungen der Tenorziffer 4 des Beschlusses BK7-06-067, Änderungen der Tenorziffer 5 des Beschlusses BK7-17-026.

Zu 1. a.:

Die Beschlusskammer hat mit der Festlegung BK7-17-050 die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des „Zielmodells Gas“ im Hinblick auf die Erfordernisse des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) beschrieben. Im Rahmen der Änderungsfestlegung GeLi Gas 2.0 beabsichtigt die Beschlusskammer nunmehr Einzelaspekte aus den Tenorziffern 1 (Datenübermittlungsverpflichtung des Netzbetreibers an die berechtigten Stellen) und 3 (Informationsaustausch vor dem Einbau einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas zur Anbindung an das Smart-Meter-Gateway) der Festlegung BK7-17-050 zu konkretisieren, soweit diese die Prozesse Anforderung und Weiterleitung von Messwerten der Festlegung GeLi Gas berühren.

Ein Schwerpunkt des vorliegenden Änderungsentwurfs ist folglich die notwendige Einbindung des Messstellenbetreibers Gas in den weiteren Datenaustauschprozess des Netzbetreibers. Diese Einbindung gilt für die Bereitstellung vorläufiger und endgültiger Messwerte gleichermaßen. Nur eine Integration des Messstellenbetreibers in den Kommunikationsprozess gestattet diesem, für Lieferanten bzw. Endkunden zusätzliche (weiterbearbeitete) Informationen in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie es die gaswirtschaftlichen Besonderheiten der Messwertfassung erfordern. Derartige Zusatzleistungen zu ermöglichen, trägt ebenfalls dem Grundgedanken des MsbG Rechnung, Transparenz über die eingetretenen Verbräuche, trotz der gegebenen technischen Restriktionen, auch im Gas zu ermöglichen. Aus diesem Grund hält die Beschlusskammer auch eine Einordnung einer an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundener neuen Messeinrichtung Gas analog zu einer RLM-Messanlage mit der Verpflichtung stündliche Messwerte im Stundentakt zu übermitteln, für sachgerecht, wenn der Letztverbraucher dies verlangt und die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 4 MsbG vorliegen. Im Hinblick auf die bilanzielle Berücksichtigung dieser Messeinrichtungen, erwägt die Beschlusskammer, entsprechend den Grenzwerten von § 24 Abs. 1 GasNZV auch eine Einordnung als SLP-Entnahmestelle zuzulassen. In dieser Konstellation würden sich allerdings die bilanziellen Übermittlungserfordernisse zu Prognose und Abrechnung von den informatorischen Übermittlungserfordernissen unterscheiden. Auch bei einer Einordnung als SLP-Entnahmestelle einer an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundener neuen Messeinrichtung Gas bliebe es bei einer Verpflichtung, stündliche Messwerte im Stundentakt an die Marktbeteiligten zu informatorischen Zwecken zu übermitteln. Mit dieser Zuordnung analog zu einer RLM-Messanlage ginge ferner einher, dass für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn die entsprechenden An- und Abmeldezeitpunkte nur nach dem Eingangsdatum der Meldungen beim Netzbetreiber Berücksichtigung finden können. Die Beschlusskammer hat entsprechende Änderungen im Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ in der Anlage zum Beschluss vorgenommen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Beschlusskammer im Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ eine inhaltliche Ergänzung vorzunehmen, die es dem Messstellenbetreiber Strom ermöglicht, eine Anfrage beim Netzbetreiber Gas zu stellen, ob an einer Markt-/Messlokation bereits eine anbindungspflichtige neue Messeinrichtung Gas vorhanden ist, die bei Ersteinbau eines Smart-Meter-Gateways (Strom) gleichfalls anschlusspflichtig wäre. Die Neuregelung beschreibt inhaltlich spiegelbildlich den bereits im Strombereich vorgesehenen Informationsaustausch für eine Anfrage des Messstellenbetreibers Gas auf das Vorhandensein eines Smart-Meter-Gateways (Strom) bei Installation einer anschlusspflichtigen neuen Messeinrichtung Gas. Eine entsprechende Änderung ist in den Änderungsdokumenten eingefügt worden.

Zu 1. b.:

Die Beschlusskammer beabsichtigt im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses auch die Verwendung des Kommunikationsprotokolls AS4 für den Datenaustausch grundsätzlich zuzulassen. Seit dem 01.02.2018 ist AS4 in der jeweils aktuellen Protokollausprägung des Verbands der Europäischen Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) von allen betroffenen Marktteilnehmern im Rahmen des Engpassmanagements nach Netzkodex Interoperabilität (NC INT) anzuwenden.

Bereits im Rahmen dieser prozessbezogenen Einführung von AS4 sind Marktbeteiligte mit dem Wunsch an die Beschlusskammer herangetreten, grundsätzlich eine über den Netzkodex Interoperabilität hinausgehende Nutzung von AS4 zu ermöglichen.

Die Beschlusskammer prüft nunmehr den Kommunikationsstandard AS4 auch für die Datenübertragung anderer Marktprozesse, wie z.B. den Lieferantenwechsel, vorzusehen und als zusätzliche Möglichkeit für die Übermittlung von Daten im deutschen Gasmarkt zu etablieren. Auf diese Weise könnte sich für eine Vielzahl von Marktbeteiligten eine effizientere Nutzung eines bereits etablierten Übertragungsprotokolls ergeben.

Nicht zwingend geht nach derzeitiger Einschätzung der Beschlusskammer dabei mit der zusätzlichen Einführung von AS4 die Abschaffung bestehender Kommunikationsprotokolle wie z.B.

AS2 einher. Die angestrebten kommunikationstechnischen Synergieeffekte können allerdings nur erreicht werden, wenn auch für die Übermittlung von EDIFACT-Nachrichtentypen die jeweils aktuelle Protokollausprägung von AS4 der ENTSOG für die Datenübermittlung herangezogen wird. Sofern an die Übermittlung von EDIFACT-Nachrichtentypen spezielle zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, ist die Kompatibilität des Protokolls mit der jetzigen ENTSOG-Ausprägung zu beachten, so dass auch zukünftig sichergestellt ist, dass sowohl XML und EDIFACT-Nachrichten mit der ENTSOG-Ausprägung übermittelt werden können.

Zu betonen ist hier, dass die Beschlusskammer die zukünftige Nutzung des Kommunikationsprotokolls AS4 im Unterschied zu Vorgaben aus dem NC INT nicht mit Überlegungen verbindet, von den gegenwärtigen Datenformaten in der EDIFACT-Ausprägung abzuweichen. Es ist vielmehr die Intention, die bestehenden EDIFACT/Edig@s-Nachrichtentypen mittels dieses Kommunikationsstandards zu übermitteln. Eine Nutzung des XML-Datenformats würde somit weiterhin ausschließlich für den Anwendungsbereich des NC INT und nicht für eine darüber hinausgehende Nutzung des Kommunikationsprotokolls AS4 für andere Prozesse gelten.

In der Anlage ist im Kapitel „Rahmen der Geschäftsprozesse“ unter Punkt 4. „Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen“ eine Ergänzung zur Verwendung des Kommunikationsprotokolls AS4 für den Datenaustausch eingefügt worden.

Ferner beabsichtigt die Beschlusskammer die Streichung der Tenorziffer 4 der Festlegung und die Streichung der Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails im Kapitel „Rahmen der Geschäftsprozesse“ unter Punkt 4. „Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen“ der Anlage.

Da die Vorgaben in Tenor und Anlage der bisherigen Festlegung nunmehr in einer über die Festlegung hinausgehenden Regelungstiefe Eingang in die einschlägigen technischen Ausführungsbestimmungen der Projektgruppe EDI@ENERGY gefunden haben und seit zwei Jahren vom Markt umgesetzt sind, ist der mit diesen Regelungen verfolgte Zweck nach Auffassung der Beschlusskammer erreicht. Darüber hinaus haben die Erfahrungen gezeigt, dass eine marktgerechte Anpassung der Regelungen am effizientesten durch die Marktbeteiligten selbst, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, vorzunehmen ist. Insofern scheint eine Rahmensetzung durch eine Festlegung in der Sache zukünftig nicht nur ausreichend, sondern im Hinblick auf eine flexible und bedarfsgerechte Umsetzung der Regelungen durch die Marktbeteiligten auch zielführend. Eine entsprechende Änderung ist in den Änderungsdocumenten eingefügt worden.

Zu 1.c.:

Die Beschlusskammer beabsichtigt ferner eine Anpassung der Darstellung der Festlegungsinhalte in der Anlage des Beschlusses, dahingehend, die materiellen Regelungen ausschließlich in Textform darzustellen und damit zukünftig weitestgehend auf die Ablaufdiagramme, -schemata und tabellarischen Beschreibungen zu verzichten. Zur Verdeutlichung sind in der mit der Einleitung veröffentlichten Lese- und Änderungsfassung des Festlegungsentwurfs die inhalts- bzw. textgleichen Passagen farblich gesondert hervorgehoben, während materielle Änderungen durch eine Hervorhebung im Änderungsmodus gekennzeichnet wurden.

Die Änderungen zielen im Wesentlichen darauf ab, zukünftig eine deutliche Trennung von regulatorisch notwendigen Inhalten und den Darstellungen, die lediglich der praktischen Umsetzung der Branche dienen, herbeizuführen. Im Ergebnis folgen dadurch keine materiellen Änderungen der Regelungsinhalte der Festlegung. Die aufgezeigten Änderungen bieten nach Auffassung der Beschlusskammer die Möglichkeit, zumindest den Anteil der Prozessdarstellungen auf operativer Ebene, trotz der sich abzeichnenden verschiedenen inhaltlichen bzw. technischen Anforderungen zwischen Strom und Gas, auch zukünftig in möglichst hohem Umfang medienübergreifend gleichlaufend regeln zu können. Eine Beschränkung der Detailregelungen auf die regulatorisch notwendigen Inhalte sichert dabei sowohl die für die Umsetzung notwendige Rahmensetzung durch die Festlegung als auch die erforderliche Handlungsfreiheit in der Ausgestaltung der operativen Prozessdetails durch Branchendokumente, in gegenwärtig bereits geübter Praxis. Der heutige Detaillierungsgrad dieser Branchendokumente zeigt, dass eine Festlegung auch im Hinblick auf die IT-Umsetzung in den einzelnen Unternehmen kein Ersatz für ein entsprechen-

des Pflichtenheft darstellen kann, sondern die Abbildung des regulatorisch notwendigen Rahmens inhaltlich vollkommen ausreichend ist.

Letztendlich beabsichtigt die Beschlusskammer mit diesen redaktionellen Änderungen einerseits ein größeres Maß an Flexibilität im Hinblick auf eine zukünftige Berücksichtigung sektorspezifischer Besonderheiten zu erzeugen und andererseits eine übereinstimmende Wiedergabe der gemeinsamen inhaltlichen Aspekte bei den Wechselprozessen Strom und Gas zu ermöglichen.

Zu 1. d.:

Im Zuge der Weiterentwicklung der Lieferantenwechselprozesse beabsichtigt die Beschlusskammer Einzelaspekte der Rahmenbedingungen (Teil A der Anlage) zu ändern und bei einzelnen Geschäftsprozessen (Teil B der Anlage) eine Verkürzung von Fristverläufen vorzunehmen.

Nach derzeitiger Einschätzung der Beschlusskammer sollen diese gemäß der Festlegung BK6-18-032 in den zukünftigen Lieferantenwechselprozessen Strom vorgesehenen Änderungen auch für die Lieferantenwechselprozesse Gas eingeführt werden, um medienübergreifend eine Übereinstimmung bei der Identifikation einer Marktlokation und dem darauf aufbauenden Fristenregime bei den Prozessen des Lieferantenwechsels zu gewährleisten.

Zu diesen Anpassungen zählen

- i. die Beschleunigung der Identifikation einer Marktlokation bei Nutzung der ID der Marktlokation (MaLo-ID) sofern diese dem Angefragten bekannt ist, durch eine Verkürzung um 2 Werktagen (WT),
- ii. eine Verkürzung der Abwicklungsfristen beim Lieferantenwechsel im Prozess „Lieferbeginn“ um 3 WT, sofern die Identifizierung der Marktlokation vorher durch die MaLo-ID stattgefunden hat und
- iii. eine Anpassung des Fristenregimes im Geschäftsprozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“.

Zu lit. i.:

Inhaltlich greift diese Änderung die Möglichkeit auf, dass, sofern die Ma-Lo-ID dem Anfragenden im Zuge eines Wechselprozesses oder der davor geschalteten Kündigung bekannt ist, der Identifikationsprozess einer Marktlokation vereinfacht und gleichzeitig präzisiert und infolge einer automatisierten Abfrage zeitlich um zwei WT beschleunigt werden kann. Eine Identifikation mittels der Ma-Lo-ID ist dabei grundsätzlich als vorzugswürdig gegenüber der Kombination von einzelnen Kriterien anzusehen. Denn die ID der Marktlokation ermöglicht hier in vereinfachender Weise die eindeutige Zuordnung der Marktlokation zum Letztverbraucher. Alternativ heranzuziehende Kombinationsmöglichkeiten bleiben in letzter Konsequenz immer mit einer erhöhten Fehlerrate behaftet, da sowohl der Anfragende als auch der Angefragte eine übereinstimmende Hinterlegung aller Identifikationsmerkmale gewährleisten müssen um sicher zu gehen, dass z.B. ein Belieferungswechsel eindeutig von beiden Marktbeteiligten derselben Marktlokation zugeordnet werden kann. Die Verwendung der Ma-Lo-ID vermindert bei den Beteiligten den erforderlichen Prüf-, Klärungs- und Abwicklungsaufwand erheblich.

Soweit die Ma-Lo-ID noch nicht herangezogen werden kann, ist die Ablehnung einer Zuordnung der Marktlokation zukünftig nur dann vorzunehmen, sofern anhand der mitgeteilten Kriterien unter Berücksichtigung der gebotenen Sorgfaltspflicht eine eindeutige Identifikation nicht gewährleistet werden kann. Die Betonung dieser Grundverpflichtung ersetzt die bisherige Vorgabe von detaillierten Kriterien, die bislang in bestimmten Kombinationen als Identifizierung der Marktlokation zu nutzen waren. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass durch Wegfall von vorgegebenen Merkmalsverknüpfungen der Grad an möglichen Unstimmigkeiten bei einer Identifikation gesenkt werden und letztendlich durch Nutzung der Merkmale in freierer Kombination eine ausreichende Basis für die eindeutige Identifikation vorlie-

gen kann. Entsprechende Regelungen, die diese kombinatorischen Elemente enthielten, wurden daher zugunsten der Stärkung einer allgemeinverpflichtenden Regelung zur Identifikation der Marktlokationen in den Änderungsentwürfen gestrichen.

Zu lit. ii.:

Darüber hinaus kann die Laufzeit der gesamten Prozessabwicklung durch den bei der Identifikation einer Entnahmestelle mit dem mittels Ma-Lo-ID erzielten Effizienzvorteil verkürzt werden. Dies bietet die Möglichkeit, für die einschlägigen Folgeprozesse entsprechend kürzere Bearbeitungsfristen vorzusehen. Betroffen hiervon sind die Prozesse „Kündigung“ und „Lieferbeginn“. Für die Bestätigung oder Ablehnung einer Kündigungsübermittlung erscheint somit eine Verkürzung der Antwortfrist von 3 WT auf 1 WT nach Eingang der Kündigung, falls der Neulieferant zur Identifikation der Marktlokation die Ma-Lo-ID übermittelt hat, sachgerecht. Sofern dies nicht der Fall ist oder die Ma-Lo-ID dem Altlieferanten nicht bekannt ist, gilt, da der erweiterte Prüfaufwand erhalten bleibt, die ursprüngliche Antwortfrist von 3 WT. Ist die Kündigung der Belieferung einer Marktlokation mittels Identifikation der Ma-Lo-ID erfolgt, können die durch die automatisierte Identifikation erreichten Effizienzvorteile ebenfalls in den weiteren Prozessverlauf des Lieferantenwechsels weitergegeben werden. Die relevanten Prozessschritte des Lieferantenwechsels (Prozess „Lieferbeginn“) können daher jeweils um 3 WT verkürzt werden. Das betrifft die folgenden Prozessschritte:

- Anmeldung des Neulieferanten beim Netzbetreiber (Verkürzung von 10 auf 7 WT),
- die Information des Netzbetreibers über eine ggf. bereits existierende Zuordnung der Marktlokation (Verkürzung von 4 auf 1 WT),
- das Stellen einer Abmeldungsanfrage durch den Netzbetreiber (Verkürzung von 4 auf 1 WT) sowie
- die abschließende Antwort des Netzbetreibers auf die ursprüngliche Anmeldung des Neulieferanten (Verkürzung von 8 auf 5 WT).

Sofern die Identifikation einer Marktlokation nicht mittels Ma-Lo-ID erfolgt ist, bleiben die bestehenden Fristen des Lieferantenwechselprozesses unverändert.

Zu lit. iii.:

Im Rahmen der Anpassung des Fristenregimes im Geschäftsprozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ ist im Hinblick auf die rückwirkende Zuordnungsmöglichkeit zur Ersatz- und Grundversorgung (E/G) innerhalb von sechs Wochen eine Verlängerung um 3 WT vorzunehmen. Diese Verlängerung resultiert aus der Bestätigungsfrist des Netzbetreibers bis zum Ende des 3. WT innerhalb der er die rückwirkend in die Vergangenheit gerichtete Abmeldungsanfrage des Lieferanten zu beantworten hat. Um diese Bearbeitungsfrist ist die sechswöchige rückwirkende Zuordnungsmöglichkeit entsprechend zu verlängern.

Ferner ist in Fällen einer Abmeldung einer Marktlokation aufgrund einer Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebeflieferung die Anmeldefrist zur Ersatz- bzw. Grundversorgung von neun auf sechs WT zu verkürzen. Diese Neuregelung nimmt die aus der auf sieben WT verkürzten Zeitspanne einer Anmeldung des Neulieferanten beim Netzbetreiber (Lieferbeginn) bei Identifizierung der Marktlokation durch MaLo-ID (s.a.a.O.) mit dem Ziel auf entbehrliche, d.h. lediglich durch Fristüberlagerungen resultierende Meldungen in die Ersatz- und Grundversorgung, zu vermeiden. Um allen Marktbeteiligten diese Informationen über die vorgenommene bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können, ist zudem eine Fristverkürzung von 5 auf 2 WT bei der Antwort auf die Anmeldung durch den Ersatz- bzw. Grundversorger aus prozesstechnischen Gründen erforderlich.

Darüber hinaus beabsichtigt die Beschlusskammer auch folgende in der Festlegung BK6-18-032 für die zukünftigen Lieferantenwechselprozessen Strom geltenden Regelungen gasseitig zu übernehmen:

- iv. die Streichung der obligatorischen Übermittlung von Bestandslisten und
- v. eine Verkürzung der Antwortfrist des Geschäftsprozesses „Geschäftsdatenanfrage“ von 10 auf 5 WT vorzunehmen.

Zu lit. iv.:

Die Bestandsliste dient der fakultativen Zusammenfassung von stichtagsbezogenen Einzelmeldungen bilanzierungsrelevanter Daten. Für eine Zuordnung von Marktlokationen zu Lieferanten bzw. Bilanzkreisen sind jedoch nicht die Angaben der Bestandsliste, sondern die jeweils ausgetauschten Einzelmeldungen als verbindlich anzusehen. Insofern hat diese Liste bereits bisher schon nur einen informatorischen Charakter. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass infolge der über die letzten Jahre fortschreitenden Intensivierung des Prozesses „Stammdatenänderung“ alle Marktbeteiligten in ihrer jeweiligen Rolle zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu den ihnen zugeordneten Markt- oder Messlokationen verfügen. Dass jeder Marktteilnehmer die Aktualität der Stammdaten in den eigenen IT-Systemen sicherstellt, sieht die Beschlusskammer hier als obligatorisch an. Insofern bedarf es auch operativ keiner zusätzlichen Stammdatendarstellung mittels einer Bestandsliste, die ohnehin keine verbindlichen Angaben enthält. Es ist daher davon auszugehen, dass mit dem Wegfall der Liste vielmehr der durch eine solche Liste entstandene subjektive Kontrollaufwand und die damit gegebenenfalls verbundenen Rückfragen zukünftig vermieden werden können.

Zu lit. v.:

Gleichfalls ermöglicht der hohe Automatisierungsgrad des Stammdatenaustauschs nach Auffassung der Beschlusskammer die Weiterreichung der erzielten Zeitersparnis an jene Prozesse, bei denen Stammdaten abgefragt werden. Eine derartige Abfrage erfolgt im Prozess „Geschäftsdatenanfrage“. Da sämtliche von Marktbeteiligten abzufragenden Informationen mittlerweile im IT-System des jeweiligen Unternehmens vorliegen und in einem automatisierten Prozess verarbeitet werden, erachtet es die Beschlusskammer nunmehr als sachgerecht, die entsprechenden Beantwortungsfristen derartiger Anfragen deutlich, von ehemals 10 auf nunmehr 5 WT, zu verkürzen.

In Bezug auf die Änderungen von Einzelaspekten beim Lieferantenwechselprozess sind in letzter Zeit allerdings Überlegungen von Seiten des Marktes an die Beschlusskammer herangetragen worden, die für ein temporäres Abweichen von der Prämisse eines medienübergreifenden Gleichlaufs der Lieferantenwechselprozesse zwischen Strom und Gas plädieren. Dies wird im Wesentlichen auf die Begründung gestützt, dass mit einem zukünftigen Zielmodell Strom Teilbereiche des Lieferantenwechselprozesses durch die zunehmende Integration des Smart-Meter-Gateways dauerhaft eine grundlegend andere Ausrichtung als im Gasbereich erhalten werden. Insoweit sei es aus Sicht einzelner Marktbeteiligter durchaus überlegenswert, die bestehenden und erprobten Lieferantenwechselprozessabläufe Gas in ihrer jetzigen Form unverändert beizubehalten und damit Effizienzvorteile aus der Weiternutzung der bestehenden Prozess- und IT-Systematik zu ziehen. Die vorgetragenen Überlegungen, die auf die Frage abzielen, welcher Grad an prozessualer Gemeinsamkeit zwischen den Lieferantenwechselprozessen Strom und Gas zukünftig bestehen könnte, möchte die Beschlusskammer daher an dieser Stelle aufgreifen und ebenfalls zur Konsultation stellen. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie allerdings diese Überlegungen auf die beabsichtigten Änderungen des Ordnungspunktes 4. „Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)“ dieses Dokuments beschränkt sieht.

Zu 2.:

Darüber hinaus beabsichtigt die Beschlusskammer entsprechend des für die Änderungsfestlegung GeLi Gas vorgesehenen Wegfalls der Tenorziffer 4 die Streichung der inhaltsgleichen Re-

gelungen der Tenorziffer 5 der Festlegung BK7-17-026 (Messstellenbetriebrahmenvertrag). Da die Vorgaben nunmehr in einer über die Festlegung hinausgehenden Regelungstiefe Eingang in die einschlägigen technischen Ausführungsbestimmungen der Branche gefunden haben, sieht die Beschlusskammer auch für Vorgaben dieses Rahmenvertrags insofern kein Erfordernis mehr, diese Übertragungsdetails noch weiter vorzugeben.

Die Beschlusskammer hat daher am heutigen Tag ein Festlegungsverfahren gem. §§ 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG, 50 Abs. 1 Nr. 14, 15, 18 GasNZV, §§ 47 Abs. 2 Nr. 3, 75 Nr. 10 MsbG eröffnet. Sie stellt zugleich die Entwurfsfassung der folgenden Dokumente zur öffentlichen Konsultation:

- Änderungen der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 (GeLi Gas) i.d.F. BK7-16-142
- Änderungen des Tenors zu Beschluss BK7-06-067 (GeLi Gas) i.d.F. BK7-16-142
- Änderungen des Tenors zu Beschluss BK7-17-026

Stellungnahmen können abgegeben werden bis spätestens

den 30.09.2019 (Eingang BNetzA)

Nutzen Sie bitte das auf der Website der Beschlusskammer für die Einleitung dieses Verfahrens bereitgestellte Formular im Word-Format für Ihre Stellungnahme.

Sofern Sie uns Ihre Stellungnahme per Post an die Adresse Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 80 01
53105 Bonn

zukommen lassen möchten, so übermitteln Sie Ihre Stellungnahme bitte zusätzlich auch in elektronischer Form unter dem beigefügten Formblatt an die Adresse:

lieferantenwechsel.gas@bnetza.de.

Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach untenstehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens betreffe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einer zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.